

(restliche) Konkursforderung hätte im Sinne von Art. 260 abtreten wollen, ist indessen nicht anzunehmen und jedenfalls nicht nachgewiesen, ganz abgesehen davon, dass diese Forderung gar nicht streitig ist und daher für eine Abtretung nach Art. 260 kaum in Frage kommt. Allein die Abtretung nach Art. 260 ist eben gar keine Weiterbegebung im Sinne des angerufenen Verbotes. Wenn der Abtretungsgläubiger — und ebenso ein Rechtsnachfolger hinsichtlich der Konkursforderung — verpflichtet ist, die betreffenden Rechte selber (oder durch einen Bevollmächtigten, der für ihn handelt) geltend zu machen, so werden damit keineswegs die vollstreckungsrechtlichen Massnahmen eingeschränkt, die im Falle seines eigenen Konkurses (oder der konkursamtlichen Liquidation seines Nachlasses) Platz zu greifen haben, soweit die Rechtsnatur eines solchen Prozessführungsrechtes sie zulässt. Daher ist insbesondere die nochmalige Überlassung der Prozessführung an einzelne Gläubiger des Abtretungsgläubigers im Sinne von Art. 260 SchKG zulässig, indem dann der Prozess einfach anstatt durch die Konkursverwaltung, für die Gesamtheit der Konkursgläubiger, durch einzelne derselben mit Abrechnungspflicht geführt wird. Natürlich gehen die Rechte der neuen Abtretungsgläubiger nicht weiter als Hardegger selbst sie hätte ausüben können. Ergibt der Anfechtungsprozess einen Überschuss über dessen Konkursforderung mit Kosten, so ist er dem zuständigen Konkursamt zur nachträglichen Verteilung an die Gläubiger der Masse Dierauer & Co. A.-G. abzuliefern. Die neuen Abtretungsgläubiger haben also nur im Rahmen der Forderung Hardeggers Anspruch auf den allfälligen Prozessgewinn, über den sie zudem nach Massgabe ihrer eigenen Forderungen mit der Nachlassmasse ihres Konkursschuldners Hardegger abzurechnen haben werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Entscheid vom 17. Januar 1935 i. S. Schneider.

Ist bei der Betreibung einer unter Güterverbindung stehenden Ehefrau dem Ehemanne kein Zahlungsbefehlsdoppel zugestellt worden und kann daher nur in Sondergut vollstreckt werden, so hat das Betreibungsamt gleichwohl dem Begehren des Gläubigers um Pfändung aller im Gewahrsam oder Mitgewahrsam der Schuldnerin stehenden pfändbaren Gegenstände stattzugeben, und zwar auch dann, wenn er nicht behauptet, alle diese Gegenstände seien Sondergut. Zur Ausscheidung des endgültig der Vollstreckung unterworfenen Sondergutes dient das Widerspruchsverfahren.

Lors même que dans une *poursuite* dirigée contre une femme mariée sous le régime de l'union des biens, le commandement de payer n'aurait pas été notifié au mari et que de ce fait l'exécution ne pourrait porter que sur les biens réservés, l'office des poursuites est néanmoins tenu de donner suite à une réquisition du créancier tendant à la saisie de tous les biens (saisissables) se trouvant en la possession ou la copossession de la femme, et cela quand bien même le créancier ne prétendrait pas que ces biens constituent des biens réservés. C'est dans la procédure de revendication qu'il y aura lieu de faire fixer les biens réservés qui pourront en définitive faire l'objet de l'exécution forcée.

Esecuzione diretta contro una donna maritata sotto il regime dell'unione dei beni. — Il precetto non essendo stato intimato al marito, l'esecuzione non potrebbe portare che sui beni riservati. Nondimeno l'ufficio è tenuto a dar seguito ad una domanda di pignoramento di tutti i beni (pignorabili) in possesso o compossesso della moglie, anche se il creditore non pretende che questi beni costituiscano dei beni riservati.

Si è solo nel procedimento di rivendicazione che sarà deciso quali dei beni pignorati debbano ritenersi riservati e pertanto soggetti all'esecuzione definitivamente.

(*Publikation gekürzt.*)

A. — Das Betreibungsamt Schaffhausen stellte dem Rekurrenten, der in seinem Pfändungsbegehren gegen Frau Berta Mamie ausdrücklich die Pfändung aller im Gewahrsam der Schuldnerin stehenden Vermögensstücke (soweit zur Deckung seiner Forderung mit Kosten erfor-

derlich) verlangt hatte, eine leere Pfändungsurkunde zu, die den blossen Vermerk enthält, die Schuldnerin besitze keinerlei pfändbares Sondergut. Gegen diese Art des Pfändungsvollzuges beschwerte sich der Rekurrent rechtzeitig mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ohne neue Kosten alle im Gewahrsam (oder Mitgewahrsam) der Schuldnerin befindlichen Vermögensstücke zu pfänden und ihm auch das verlangte Verzeichnis der Kompetenzstücke zu geben. Das Betreibungsamt liess sich zur Beschwerde dahin vernehmen: Weil dem Ehemanne kein Zahlungsbefehl zugestellt worden sei, könne nur Sondergut gepfändet werden. Mit Rücksicht auf die Erklärung der Schuldnerin, sie besitze kein pfändbares Sondergut, was nach der Kenntnis des Amtes zutrefte, habe also nichts gepfändet werden können, und es müsse ungeprüft bleiben, ob den übrigen vorhandenen Vermögensstücken allenfalls nicht durchwegs Kompetenzqualität zukomme.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 14. Dezember 1934 als unbegründet abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Die Unterlassung des Rekurrenten, ein Doppel des Zahlungsbefehls dem Ehemann der Schuldnerin zustellen zu lassen, könne in der Tat nicht durch eine entsprechende Erweiterung des Pfändungsbegehrens wettgemacht werden. Der Rekurrent habe im Pfändungsbegehren auch nicht etwa behauptet, er betrachte alle im Gewahrsam der Schuldnerin befindlichen Gegenstände als deren Sondergut. Daher sei die verlangte Ausdehnung der Pfändung abzulehnen.

C. — Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs an das Bundesgericht, mit dem der betreibende Gläubiger an seinem Beschwerdeantrag festhält.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Will der Gläubiger, der eine unter Güterverbindung stehende Ehefrau betreibt, die Vollstreckung nicht auf das Sondergut der Schuldnerin beschränken, sondern das

in der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes stehende eingebrachte Frauengut einbeziehen, so hat er ein Doppel des auf die Ehefrau als Schuldnerin lautenden Zahlungsbefehles dem Ehemanne zustellen zu lassen, damit dieser durch Rechtsvorschlag die behauptete Eigenschaft der Forderung als einer Vollschuld bestreiten kann; nur wenn der Zahlungsbefehl auch dem Ehemanne gegenüber rechtskräftig wird, darf die Forderung von den Vollstreckungsbehörden als Vollschuld behandelt werden (BGE 58 III 104 und dort angeführte Entscheidungen). Hier hat der Ehemann keinen Zahlungsbefehl erhalten, so dass diese Voraussetzung nicht gegeben ist (ganz abgesehen davon, dass mitunter auch der Ehefrau gegenüber, speziell wenn sie sich auf Art. 208 Ziff. 1 ZGB beruft, die Vollschuld noch gerichtlich festgestellt werden muss).

Liegt demnach (zur Zeit) eine bloss auf Vollstreckung in Sondergut gehende Betreibung vor, so ist aber trotzdem der Antrag des Rekurrenten, es seien alle im ausschliesslichen oder im Mitgewahrsam der Schuldnerin befindlichen Gegenstände zu pfänden, begründet. Denn sowenig das Betreibungsamt darüber zu entscheiden hat, ob ein Drittanspruch bestehe oder nicht, sowenig steht es ihm zu, über die Zugehörigkeit von Gegenständen zum eingebrachten Gut oder zum Sondergut der Ehefrau zu befinden. Das Betreibungsamt hat daher (unter Vorbehalt der Ausscheidung von Kompetenzstücken) dem Pfändungsbegehren in vollem Umfange zu entsprechen, ohne dabei eine Einteilung in Sondergut der Ehefrau, eingebrachtes Gut und Gut des Mannes zu treffen (BGE 59 III 253 f.). Nur werden natürlich Gegenstände, die der Ehemann als zum eingebrachten Gut der Frau gehörig bezeichnet, gleich solchen, die er als sein Eigentum anspricht, in letzter Linie zu pfänden sein (Art. 95 Abs. 3 SchKG).

Die Vorinstanz weist darauf hin, dass der Rekurrent selber nicht geltend mache, alle im Gewahrsam der Schuldnerin stehenden Gegenstände seien deren Sondergut. Eine dahingehende Behauptung des betreibenden Gläubi-

gers ist jedoch nicht Voraussetzung der verlangten Pfändung (wie irrtümlicherweise aus BGE 58 III 184 ff. herausgelesen werden könnte), sofern er nur nicht etwa zum vornherein auf die Pfändung gewisser im Gewahrsam der Schuldnerin befindlicher Gegenstände verzichtet oder deren Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut anerkannt hat. In manchen Fällen wird ihm ja erst der Pfändungsvollzug Aufschluss über die vorhandenen Gegenstände geben; es kann ihm daher nicht zugemutet werden, schon vorher verbindlich zu erklären, was er als Sondergut der Ehefrau ansehen wolle. Es muss also genügen, dass der Gläubiger die Pfändung verlangt. Werden gepfändete Gegenstände vom Ehemann der betriebenen Schuldnerin als zum eingebrachten Frauengut gehörig bezeichnet, so ist das Widerspruchsverfahren einzuleiten, sofern nicht etwa inzwischen die Vollschulqualität der in Betreuung gesetzten Forderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wird.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Schaffhausen angewiesen wird, alle im Mitgewahrsam der Schuldnerin befindlichen (pfändbaren) Gegenstände zu pfänden und, soweit der Ehemann sie als « eingebrachtes Gut » beanspruchen sollte, das Widerspruchsverfahren einzuleiten.

3. Entscheid vom 8. Februar 1935 i. S. Drexel.

War bei der Pfändung kein pfändbares Vermögen vorhanden, so darf nicht nach vorausgegangener Zustellung der Pfändungsurkundenabschrift an den Gläubiger noch ein Verlustschein mit späterem Datum ausgestellt werden.

Si, lors de la saisie, il n'y avait pas de biens saisissables et qu'une copie du procès-verbal le constatant eût été communiquée au créancier, l'office ne doit pas lui adresser plus tard encore un acte de défaut de biens.

Se all'atto del pignoramento non si riscontrarono dei beni pignorabili ed una copia del verbale di pignoramento venne trasmessa al creditore, l'ufficio non deve rilasciare più tardi a costui anche un attestato di carenza di beni.

A. — In einer gegen den Rekurrenten geführten Betreuung stellte das Betreibungsamt Horgen am 10. Juli 1934 die Pfändungsurkunde zu, in der es in der Rubrik « Gegenstände » heisst:

« Pfändung gemäss Verfügung des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 22. März 1934: Vom Gesamteinkommen des Schuldners auf die Firma Müller... werden gepfändet 45 Fr. pro Monat mit Wirkung vom 1. November 1933, bis der Betrag von 4560 Fr. erreicht ist, d. h. längstens auf die Dauer eines Jahres. Horgen, den 15. Mai 1934.

Aufhebung der Lohnpfändung. Mit Eingabe vom 5. April 1934 erklärt der Schuldner, dass er ab 1. Februar einen Lohnabbau von 50 Fr. per Monat zu verzeichnen habe. Das Betreibungsamt verfügt, dass die Lohnpfändung mit Wirkung vom 1. April 1934 aufgehoben ist. Horgen, den 8. April 1934. »

Am 9. Oktober 1934 versandte das Betreibungsamt eine weitere Pfändungsurkunde, mit vorgedruckter Überschrift « Verlustschein », in der es in der Rubrik « Gegenstände » heisst:

« Schuldner besitzt kein pfändbares Vermögen. Horgen, den 22. Juni 1934. Vollzug: vormittags 8 Uhr im Amtslokal.

Nota. Gestützt auf diesen Verlustschein kann der Gläubiger innert sechs Monaten, ohne neuen Zahlungsbefehl, die Betreuung fortsetzen. Derselbe begründet jederzeit das Recht des Arrestes. Die Verlustschieinforderung beträgt... Horgen, den 9. Oktober 1934. » In der Rubrik « Bemerkungen » ist der Monatslohn des Schuldners auf 500 Fr. angegeben und beigefügt: « Gemäss Entscheid des Obergerichtes vom 22. März 1934 ist das Existenzminimum des Schuldners für sich und seine Familie auf 500 Fr. festgesetzt worden. Da das Einkommen des Schuldners das